

Bescheinigung über die Verwendung von Alternativreifen für Kraffräder

Das Reifenwerk Heidenau GmbH als Hersteller für Motorrad- und Motorrollerreifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeughersteller	Yamaha	Handelsbezeichnung	XS 250, XS360, XS400
Fahrzeugtyp	1U5, 1U4, 2A2	ABE Nr.	

Felgenreößen vorn	Bereifung vorn	Felgenreößen hinten	Bereifung hinten
1.85 x 18	3.00-18 M/C 47S TT K33	2.15 x 18	3.50-18 M/C 62S Rf. TT K34
1.85 x 18	3.00-18 M/C 47S TT K65	2.15 x 18	3.50-18 M/C 56H TT K65
1.85 x 18	3.00-18 M/C 47S TT K33	2.15 x 18	3.50-18 M/C 56S TT K36
1.85 x 18	3.60-18 M/C 51H TL K44	2.15 x 18	4.10-18 M/C 60H TL K36
1.85 x 18	3.60-18 M/C 51H TL K44	2.15 x 18	4.10-18 M/C 60H TL K65
1.85 x 18	3.00-18 M/C 47S TT K65	2.15 x 18	110/80-18 M/C 60H TL K65
1.85 x 18	3.25-18 M/C 52S TT K34	2.15 x 18	110/80-18 M/C 60S TT K36

Auflagen:	Keine.
------------------	--------

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Firma Reifenwerk Heidenau GmbH oder eines autorisierten Zweirad- oder Reifenhändlers. Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß § 19.3 StVZO ist nicht erforderlich.

Bei Verwendung und bei sachgemäßer Umrüstung der von der Reifenwerk Heidenau GmbH freigegebenen Reifen in Verbindung mit den oben aufgeführten Fahrzeugtyp ist unter Beachtung aller Auflagen eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern gemäß § 19 (2) StVZO nicht zu erwarten. Die Freigängigkeit der Reifen muss unter allen Betriebsbedingungen gewährleistet sein.

Die aufgeführten Bereifungen dürfen nur in der o.g. Originalgröße auf den Originalfelgen verwendet werden.

Die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges bleibt wirksam und das Fahrzeug befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand nach StVZO. Eine Anbauabnahme und Eintragung in die Fahrzeugpapiere der o.g. Reifen ist nicht erforderlich, da diese Reifen gemäß ECE-R-75 bauartgeprüft sind und somit nach Ansicht des BMVBW eine Teilegenehmigung, die nicht von einer Anbauabnahme abhängig gemacht ist, entsprechend Pkt. 5.9 des Beispielkatalogs besitzen

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung. Diese Reifen tragen ein ECE-Prüfzeichen sowie die Angabe von Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitskategorie. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt auch für Fahrzeuge in der ungedrosselten Leistungsversion.

Heidenau, 03.02.2011



Reifenwerk Heidenau GmbH & Co
Produktions KG für Gummi und Kunststoffartikel
Hauptstraße 44
01809 Heidenau

Thomas Olejnick
Leiter Entwicklung

Originalstempel und Unterschrift des Händlers
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der
Bescheinigung mit dem Original

Reifenwerk Heidenau GmbH & Co. KG
Hauptstraße 44 • 01809 Heidenau

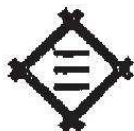
Geschäftsführender Gesellschafter:
Dipl.-Ing. Hartmut Wolf

Dresdner Bank AG
BLZ 850 800 00
Konto-Nr. 494 630 300

Tel.: (0 35 29) 55 28 01
Fax: (0 35 29) 51 24 38
E-mail: verkauf@reifenwerk-heidenau.de
<http://www.reifenwerk-heidenau.de>

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Reifenwerk Heidenau Verwaltungs-GmbH

Registergericht Dresden, Nr. HRA 1858



mitsui MASCHINEN GMBH



Niederlassung in Löhne · Abt. Yamaha - Ersatzteile - Service



mitsui MASCHINEN GMBH
Niederlassung in Löhne · Postfach 3251 · 4972 Löhne 3

4972 Löhne 3

Betriebsstraße 1
Telefon (05731) 8430
Telex-Nr. 9724880

Girokonto
Kreissparkasse Harford
Geschäftsstelle Löhne, Kto.-Nr. 280125791
Postcheckkonto Hannover 7489 304
für 280125791
mitsui MASCHINEN GMBH

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht von

Unser Zeichen

Datum

me-kö

25. Oktober 1984

Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Umbereifung der YAMAHA-Kraftradtypen 1U4, 1U5 und 2A2

Hiermit bestätigen wir als bevollmächtigter Importeur für YAMAHA-Krafträder im Geltungsbereich der StVZO, daß wir keine Bedenken gegen die Verwendung folgender Reifenkombinationen an den YAMAHA-Kraftradtypen 1U5, Verkaufsbezeichnung XS 250, 1U4, Verkaufsbezeichnung XS 360, und 2A2, Verkaufsbezeichnung XS 400, haben.

Vorderrad	Hinterrad
3.00 S 18	3.10/80 S 18
3.25 S 18	3.10/80 S 18
3.25 S 18	3.50 S 18
3.00 S 18	3.50 S 18
3.60 S 18	4.10 S 18

Voraussetzung ist jedoch, daß die Original-Felgengrößen (1.85 x 18 vorn, 2.15 x 18 hinten) verwendet werden.

Bei einer Umbereifung ist darauf zu achten, daß sowohl die Vorder- als auch die Hinterradbereifung einer der freigegebenen Kombinationen entsprechen. Wir schlagen außerdem vor, Vorderrad- und Hinterradreifen des gleichen Herstellers zu verwenden.

Diese Umbereifungsmöglichkeiten gelten uneingeschränkt nur für Fahrzeuge des Typs 1U4, 1U5 und 2A2, welche ein zulässiges Gesamtgewicht von 345 kg haben.

- Seite 2 -

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Blatt 2 zum Schreiben vom 25.10.84 an Umbereifung der Typen 1U4, 1U5, 2A2

Bei Fahrzeugen der Typen 1U5 und 2A2, welche ein zulässiges Gesamtgewicht von 375 kg aufweisen, muß bei Verwendung von Hinterradreifen der Größe 3.50 S 18 das zulässige Gesamtgewicht auf 345 kg und bei Verwendung eines Hinterradreifens der Größe 110/80 S 18 auf 360 kg begrenzt werden.

Nach erfolgter Umrüstung ist das Fahrzeug einem amtlich anerkannten Sachverständigen (TÜV) vorzuführen.

M I T S U I MASCHINEN GMBH
Niederlassung in Löhne


M. Weine


W. Meier

Geprüft

Hannover, den 12. Dez. 1984



Amtlich geprüfter Sachverständiger

Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
(TÜV Hannover e.V.)